

VDBF e.V. • Uferstraße 56 • 88149 Nonnenhorn

Stiftung Zentrale
Verpackungsregister
Abt. Recht/Entsorgung
Antragsteam
Öwer de Hase 18

49074 Osnabrück

Ihr Ansprechpartner: Dipl.oec.Udo Karpowitz Durchwahl: 08382 280812 Nonnenhorn, den 28.10.20

**Widerspruch gegen Feststellungsbescheid 353603/02.SP.20#0004 - [ZSVRA-10753]
vom 08.10.2020**

Sehr geehrte Frau Rachut
Sehr geehrtes Antrags-Team,

zunächst herzlichen Dank für Ihren Zwischenbescheid vom 27.10.2020 in oben genannter Sache.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung Ihres Feststellungsbescheids 353603/02 SP 20#0004 sieht sich der VDBF als Interessenvertretung der deutschen Briefumschlagindustrie durchaus als Betroffener im Sinne des § 42 Absatz 2 VwGO.

Eines der von uns betreuten Unternehmen beliefert die LVM mit Briefumschlägen und ist insofern auch direkt von den wirtschaftlichen Folgen Ihrer Entscheidung betroffen.

Selbst für den Fall, dass Sie die Betroffenheit gem. § 42 VwGO nicht anerkennen und unseren Widerspruch nicht zulassen, werden wir mit allen zulässigen rechtlichen Mitteln gegen Ihren Feststellungsbescheid vorgehen.

Auch wenn Sie in Ihrer Mitteilung vom 27.10. 2020 betonen, dass sich Ihr Bescheid nur auf die konkret im Bescheid genannte Verpackung der LVM bezieht, hat er doch grundsätzliche Bedeutung für alle Informationssendungen von Behörden,

Versicherungen, Energieversorgern, Telefongesellschaften, religiösen Vereinigungen und anderen Institutionen, denen gedruckte Informationsflyer beigelegt sind.

Beispielhaft sei hier der in der Anlage beigelegte Flyer der Barmer Versicherung genannt, der seine Mitglieder zur Gripeschutzimpfung auffordert und einer Versicherungsmitteilung beigelegt war.

Auch liegt dem Unterzeichner ein Flyer zur aktuellen Corona-Pandemie vor, den ein Krankenversicherer einer Police beigelegt hat.

Gem. Ihres Bescheids vom 25.09.20 würden all diese Sendungen bereits dadurch Systembeteiligungspflichtig, als Ihnen derartige Flyer beigelegt wurden.

Aus unserer Sicht Einer Briefsendung mit Informationen eines Versicherungsunternehmens an seine Mitglieder nicht durch das Beifügen eines Flyers mit ergänzenden Informationen zur „systembeteiligungspflichtige Verpackung“ werden. Die gleiche Information hätte übrigens auch auf der Rückseite des Informationsbriefes aufgedruckt sein können, was übrigens häufig auch so geschieht.

Ein derartiger Flyer mit sachbezogenen Informationen ist nicht mit einem Katalog oder Magazin im Sinne des VerpackG gleichzusetzen. Der Gesetzgeber hat dies klar in Anlage 1 zu §3Abs.1 VerpackG im Abschnitt „Verpackungskriterien und –beispiele“ beschrieben (siehe Anlage 2).

Dies wurde übrigens auch von Ihrem eigenen Haus mit Bescheid vom 11.10.2018 so bestätigt.

Antwort der Zentralen Stelle am 11.10.2018 [ZSVR-998]:

Ein als „Mailing“ versendeter Flyer stellt wie ein Brief oder Dokument keine Ware dar, da hier die Informationsübermittlung an die Kunden im Vordergrund steht und nicht (körperlich) der Flyer selbst. Die zum Versand verwendeten Briefumschläge unterliegen in diesen Fällen nicht der Systembeteiligungspflicht.

Die langfristigen Auswirkungen Ihrer Feststellungsbescheids 353603/02.SP.20#0004 wären für unsere Industrie gravierend, da sich durch die Einordnung von Briefsendungen als „Systembeteiligungspflichtige Verpackung“ der Druck auf die Versender erhöhen würde, auf digitale Kommunikation mit Ihren Kunden zu wechseln.

Dies aber würde sich aber gegen die Interessen der sozial schwächeren und älteren Bevölkerung richten, die noch in weiten Teilen über keinen Zugang zum Internet verfügt und auf die Briefkommunikation incl. Informationsflyer angewiesen ist.

Auch möchten wir Sie darauf hinweisen, dass Ihr oben genannter Bescheid formale Fehler enthält. Beispielhaft sei hier Ihre Beurteilung von Beispiel 1 genannt. Hier wird von einer „Briefhülle aus Papier C6 mit Sichtfenster“ gesprochen. Es handelt sich aber eindeutig um eine Fensterkuvertierhülle im Format 114x229 DIN C5/6. Bekanntlich hat das Format C6 nur die Abmessungen von 114x162 mm, wird normalerweise für den Scheckversand eingesetzt und ist somit deutlich kleiner, als die von Ihnen gezeigte Kuvertierhülle.

Wir sehen Ihrer Stellungnahme gerne entgegen.

Mit freundlichen Grüßen
VDBF e.V. Geschäftsführung
Dipl.oec. Udo Karpowitz

Anlage 1

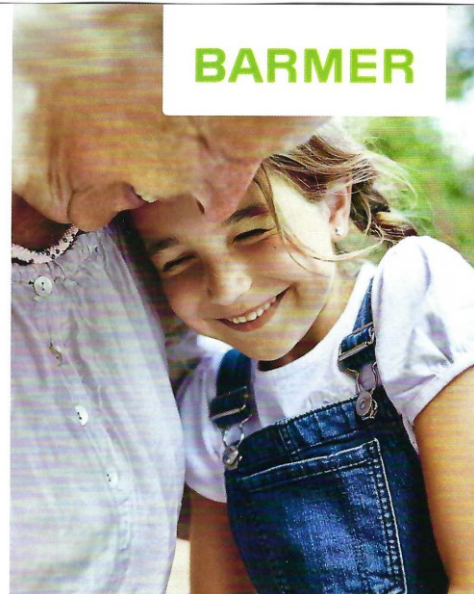
An den Gripeschutz denken!

Das Coronavirus bestimmt nach wie vor unseren Alltag. In diesem Jahr könnten Grippewelle und COVID-19-Pandemie zusammentreffen. Eine Impfung gegen Grippe kann helfen, schwere Verläufe einer Doppelinfektion zu verhindern. Nach der Impfung benötigt der Körper rund zwei Wochen, um den Virenschutz aufzubauen – die Gripeschutzimpfung sollte daher rechtzeitig, ab dem frühen Herbst, erledigt werden.

Für wen ist die Gripeschutzimpfung sinnvoll?

Die Ständige Impfkommission empfiehlt allen Personen ab 60 Jahren sowie chronisch kranken Menschen, Schwangeren und Menschen mit vielen Personenkontakten die jährliche Impfung gegen Grippe. Gehören Sie zu diesem Personenkreis oder haben Sie regelmäßig Kontakt mit diesen Risikogruppen? Dann lassen Sie sich impfen! Die BARMER übernimmt die Kosten.

www.barmer.de/coronavirus-grippeimpfung



Anlage 2

2252 Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Teil I Nr. 45, ausgegeben zu Bonn am 12. Juli 2017

Anlage 1 (zu § 3 Absatz 1)

Verpackungskriterien und -beispiele

1. Kriterien für die Begriffsbestimmung „Verpackungen“ nach § 3 Absatz 1

- Gegenstände gelten als Verpackungen, wenn sie der in § 3 Absatz 1 genannten Begriffsbestimmung entsprechen, unbeschadet anderer Funktionen, die die Verpackung möglicherweise ebenfalls erfüllt, es sei denn, der Gegenstand ist integraler Teil eines Produkts, der zur Umschließung, Unterstützung oder Konservierung dieses Produkts während seiner gesamten Lebensdauer benötigt wird, und alle Komponenten sind für die gemeinsame Verwendung, den gemeinsamen Verbrauch oder die gemeinsame Entsorgung bestimmt.
- Gegenstände, die dafür konzipiert und bestimmt sind, in der Verkaufsstelle gefüllt zu werden, und „Einwegartikel“, die in gefülltem Zustand verkauft oder dafür konzipiert und bestimmt sind, in der Verkaufsstelle gefüllt zu werden, gelten als Verpackungen, sofern sie eine Verpackungsfunktion erfüllen.
- Verpackungskomponenten und Zusatzelemente, die in eine Verpackung integriert sind, gelten als Teil der Verpackung, in die sie integriert sind. Zusatzelemente, die unmittelbar an einem Produkt hängen oder befestigt sind und eine Verpackungsfunktion erfüllen, gelten als Verpackungen, es sei denn, sie sind integraler Teil des Produkts und alle Komponenten sind für den gemeinsamen Verbrauch oder die gemeinsame Entsorgung bestimmt.

2. Beispiele für die genannten Kriterien

Beispiele für Kriterium Buchstabe a

Gegenstände, die als Verpackungen gelten:

- Schachteln für Süßigkeiten
- Versandhüllen, die Kataloge und Magazine enthalten
- Backformchen für kleineres Backwerk, die mit dem Backwerk verkauft werden